

Taxordnung Spitex IMWIL Alters- und Spitexzentrum gültig ab 01.01.2026

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2011 sind die bundesrechtlichen Bestimmungen zur neuen Pflegefinanzierung gültig. Die Tarife richten sich nach den jeweils aktuellen Verträgen mit den Krankenversicherungen, bzw. den vom Regierungsrat festgesetzten Tarifen. Die von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich mit verschiedenen Tarifgaranten (Krankenversicherer und anderen Versicherungen) abgeschlossenen Verträge und die Beschlüsse des Regierungsrates sind Bestandteile dieser Tarifordnung.

Die Höhe der Kosten für Sonderleistungen, Spitex PLUS und Besondere Bestimmungen werden von der Direktion des IM**WIL** Alters- und Spitexzentrum festgelegt.

Unterjährige Anpassungen bei Sonderleistungen, Spitex PLUS Leistungen sowie den besonderen Bestimmungen in dieser Taxordnung benötigen keinen erneuten Beschluss des Stadtrats der Stadt Dübendorf.

1. Spitex-Leistungen gemäss Krankenpflege – Leistungsverordnung (KLV Art. 7, Abs. 2)

Leistungen pro Std. in CHF	Beitrag der Krankenkasse	Normdefizit (Anteil Gemeinde) Kanton Zürich
Abklärung und Beratung	76.90	82.30
Behandlungspflege	63.00	91.50
Grundpflege	52.60	94.00
Grundpflege;erbracht von pflegenden Angehörigen	52.60	15.75

2. Spitex-Leistungen UV/MV-Normdefizite Spitex

Leistungen pro Std. in CHF	Beitrag UV/MV- Normdefizite	Normdefizit (Anteil Gemeinde) Kanton Zürich
Abklärung und Beratung	125.04	34.15
Behandlungspflege	120.00	34.50
Grundpflege	110.04	36.60

Die kleinste verrechenbare Einheit ist 5 Minuten, jede angebrochene Minute wird auf 5 Minuten aufgerundet.

3. Patienten-Beteiligung

Laut Tarifordnung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich beträgt die Patientenbeteiligung pro Tag CHF 7.65.

Bei IV, UV/MV, AÜP sowie bei Patienten unter 18 Jahren wird keine Patientenbeteiligung in Rechnung gestellt. Ist dies der Fall, ist dem IM**WIL** Alters- und Spitexzentrum die entsprechende Verfügung in Kopie beim Bedarfsabklärungsgespräch vorzulegen.



Pflegerische Leistungen nach Art. 7 KLV sind kassenpflichtig. Bezügerinnen und Bezüger müssen die Jahresfranchise und den gesetzlichen Selbstbehalt von 10% übernehmen.

4. Pflegematerial

Pflegematerial, welches auf der Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL) B enthalten ist, wird bis zum aufgeführten Höchstvergütungsbetrag (HVB) von den Krankenversicherungen vergütet.

Bis zu diesem definierten Maximalbetrag können die MiGeL Produkte den Krankenkassen in Rechnung gestellt werden. Sofern der maximale Betrag resp. die maximale Menge nicht ausreicht, tragen die Klienten und Klientinnen die Mehrkosten. Der Betrieb wird Sie darüber informieren.

Bei Leistungen welche über IV, UV/MV verrechnet werden, wird das Pflegematerial von den Versicherungen übernommen.

Bei Pflege- und Verbrauchsmaterial, welches nicht auf der Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL) enthalten ist, tragen die Klientinnen und Klienten die Kosten.

Das Pflege- und Verbrauchsmaterial wird durch die Spitex-Mitarbeitenden bei Publicare AG bestellt. Die Lieferung erfolgt per Post direkt zu den Spitex-Klientinnen und –Klienten. Das Pflege- und Verbrauchsmaterial, welches die Krankenkassen bezahlen, wird dabei direkt den Krankenkassen verrechnet.

5. Akut- und Übergangspflege (AÜP)

Die Akut- und Übergangspflege (AÜP) gemäss Art. 245a Abs. 2 KLV wird vom Spitalarzt angeordnet; sie beträgt gemäss KLV maximal 14 Tage.

Spitex-Leistungen gemäss Krankenpflege – Leistungsverordnung (KLV Art. 7, Abs. 2, lit. a - c)

Leistungen pro Std. in CHF	Beitrag der Krankenkasse	Normdefizit (Anteil Gemeinde) Kanton Zürich
Abklärung und Beratung	54.55	66.65
Behandlungspflege	53.65	65.60
Grundpflege	47.50	58.10

Die kleinste verrechenbare Einheit ist 5 Minuten, jede angebrochene Minute wird auf 5 Minuten aufgerundet.

Hauswirtschaftliche Leistungen oder Spitex PLUS sowie der Mahlzeitendienst etc. können nicht über die AÜP-Spitex verrechnet werden. Diese Leistungen müssen vom Leistungsbezüger selber übernommen werden und gelten nicht als Pflichtleistung gemäss KLV.

Version: 1.0



6. Hauswirtschaftliche Spitex-Leistungen

Leistungen pro Std. in CHF	Beitrag Kunde	Anteil Wohngemeinde
Hauswirtschaftliche Leis- tungen	40.00	42.00

Hauswirtschaftliche Leistungen werden nicht von der obligatorischen Krankenversicherung, jedoch von einer allfälligen Zusatzversicherung übernommen und werden der Klientin/dem Klienten direkt in Rechnung gestellt.

Die kleinste verrechenbare Einheit ist 15 Minuten, jede angebrochene ¼ Stunde wird aufgerundet.

Weitere Besorgungen wie Reinigungsmaterial, Waren etc. werden mit Hauswirtschaftlicher Leistung von CHF 40.00 pro Stunde verrechnet (Mindestverrechnung 30 Min).

7. Spitex *PLUS* (keine Leistungspflicht der Krankenversicherungen)

Wünscht eine Klientin oder ein Klient zusätzliche Leistungen, welche nicht von den Krankenversicherungen finanziert werden, können diese über die Spitex *PLUS* bezogen werden. Die Kosten für diese Dienstleistungen betragen:

Leistung dipl. Pflegefachperson	CHF 129.00 / Std.	
Leistung Fachangestellte/r Gesundheit	CHF 89.00 / Std	
Leistung Assistenz-Personal	CHF 49.00 / Std	
Fahrspesen Auto	CHF 1.00 / Km	

Die kleinste verrechenbare Einheit ist 30 Minuten, jede angebrochene $\frac{1}{2}$ Stunde wird auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

8. Bedarfsabklärung Betreuungsleistungen für Personen mit Leistungen der AHV gemäss Zusatzleistungsverordnung (ZLV)

Leistungen pro Std. in CHF	Beitrag Sozialversicherung Krankheitskosten EL	Restfinanzierung Gemeinde Dübendorf
Bedarfsabklärung Betreuungsleistungen	50.00	79.00

Die kleinste verrechenbare Einheit ist 30 Minuten, jede angebrochene 1/2 Stunde wird die nächste halbe Stunde aufgerundet.

9. Sonderleistungen

Administrative Zusatzleistungen werden mit CHF 89.00 pro Stunde verrechnet (Mindestverrechnung 30 Min.).



Unser Hauslieferdienst liefert Spitex-Klientinnen und Spitex-Klienten Krankenmobilien für CHF 65.00 pro Lieferung (exkl. Hilfsmittel).

Medikamentenbesorgungen beim Hausarzt oder in einer Apotheke werden mit einer Umtriebs-Entschädigung von CHF 89.00 pro Stunde verrechnet (Mindestverrechnung 30 Minuten).

10. Besondere Bestimmungen

Für vereinbarte Einsätze, die von den Klienten nicht spätestens 24 Stunden telefonisch vorher abgesagt werden, wird eine pauschale Umtriebs-Entschädigung von CHF 75.00 in Rechnung gestellt. Notfälle (z.B. Spitaleintritt) sind selbstverständlich ausgeschlossen.

11. Rechnungsstellung

Das IM**WIL** stellt sämtliche Dienstleistungen, inkl. die Bedarfsabklärung, administrative Arbeiten, Abklärungen bei Dritten, Zeit und Auslagen für Einkäufe, Fahrspesen etc. in Rechnung, unabhängig davon, ob die Kosten von der obligatorischen oder einer privaten Krankenversicherung übernommen werden. Als nicht kassenpflichtige Leistungen werden auch Einsätze in Rechnung gestellt, die von Montag bis Sonntag weniger als 24 Stunden vor dem Einsatz von der Klientin abgesagt werden.

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und ist innert 30 Tagen zu begleichen.

Zur Bezahlung der Monatsrechnung benützen Sie bitte ausschliesslich den der Rechnung angefügten Einzahlungsschein. Es besteht auch die Möglichkeit des Lastschriftverfahrens (LSV). Bei Interesse und zum Bezug des benötigten Formulars, wenden Sie sich bitte an die Administration.

Alle KVG-pflichtigen Leistungen werden der Krankenkasse direkt in Rechnung gestellt, die Rückvergütung erfolgt an das IMWIL Alters- und Spitexzentrum. Sie erhalten eine Rechnungskopie. Die Patientenbeteiligungen werden der Klientin/dem Klienten direkt in Rechnung gestellt.

Nicht-KVG-pflichtige Leistungen werden Ihnen direkt in Rechnung gestellt. Für eine allfällige Vergütung dieser Leistungen durch die Krankenkasse aus Zusatzversicherungen müssen Sie selbst besorgt sein.

Für alle übrigen Leistungen erhalten Sie eine detaillierte Abrechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt bei jedem Einsatz für mind. 10 Minuten, danach in 5-Minuten-Schritten. (Pro Tag sind mehrere Einsätze möglich).

Allfällige Beanstandungen der Rechnungen sind innert 30 Tagen seit deren Ausstellung an die Leitung Bewohneradministration des Betriebs zu richten. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Beanstandung der Rechnung, gilt diese als von der pflegeberechtigten Person anerkannt.

Beanstandet die pflegeberechtigte Person die Qualität der Leistungen, darf sie daraus abgeleitete Ansprüche nicht mit den in Rechnung gestellten Kosten verrechnen.

Die Rechnungen sind innert Zahlungsfrist zu begleichen. Bei Überschreitung der vorgegebenen Zahlungsfrist fallen Gebühren gemäss Finanz- und Gebührenordnung der Stadt Dübendorf an.

Das IM**WIL** behält sich vor, bei säumigen oder insolventen Klienten, die Einsätze einzustellen. Die Klientin/Der Klient wird vorab informiert.

Version: 1.0



12. Instanzenweg bei Beschwerden

Erste Anlaufstelle für Beschwerden ist die Direktion des IM**WIL** Alters- und Spitexzentrum (Pflege: Pflegedirektorin, übrige Bereiche: Direktor).

Zweite Anlaufstelle für Beschwerden ist der Stadtrat der Stadt Dübendorf.

Dritte Anlaufstelle für Beschwerden ist der Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster.

13. Inkrafttreten

Diese Taxordnung wurde durch den Stadtrat der Stadt Dübendorf genehmigt und tritt per 01.01.2026 in Kraft.